

Satzung des Vereins „KULTURNETZ - SCHLESWIG e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „KULTURNETZ – SCHLESWIG e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Kunst und Kultur mit dem Ziel besonders das Interesse und Verständnis von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Kultur zu sensibilisieren. Hierzu soll der Verein eine Begegnungsstätte sein, in dem es ein breites Angebot gibt. Dazu gehört z.B. Musik, Literatur, Schauspiel, Zeichnen und Malen, Fotografie und musische Angebote u.s.w.. Die Einbringung eigener Ideen und Mitwirkung ist erwünscht und soll gefördert werden. Hierzu sollen Räumlichkeiten für kreative Tätigkeiten und Konzerte / Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Coaching soll durch den Verein ermöglicht werden. (Präsentationen, Workshops, Aufnahmen von CD's und T-Shirt-Design). Der Zugang zu diesen Räumlichkeiten und Dienstleistungen soll für alle Vereinsmitglieder zugänglich und erschwinglich sein, um so ein breit gefächertes Spektrum an künstlerischen Ausdrucksformen sicherzustellen. Auch außerhalb der künstlerischen Aktivitäten stellt der Verein einen Treffpunkt und Kommunikationspunkt dar, indem sich Interessierte austauschen können. Das Ziel ist das kulturelle Angebot vielseitiger zu gestalten und zugänglicher zu machen. Ein pädagogischer Anspruch des Vereins besteht darin, Jugendliche und junge Erwachsene die Auseinandersetzung mit verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen zu ermöglichen und dadurch das Herausbilden und Vertiefen der Kreativität zu fördern. Auf der Basis der möglichst weitgehenden Selbstorganisation der verschiedenen Gruppen schafft der Verein den Freiraum für Kreativität auf für Nachwuchs-, Laien- und Spontangruppen.
- (2) Aufbau und Unterhaltung der benötigten Einrichtungen, wie Werkstätten, Bühnen, Proberäume sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen leistet der Verein.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden, das Arbeitszeiten und Arbeitskraft, sowie Vermögensopfer mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung vergütet werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme von Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich zu beantragen. Der gesetzliche Vertreter hat mit dem Antrag die Verpflichtung zu übernehmen, die Beitragsforderungen des Vereins zu erfüllen. Die Dauer der Mitgliedschaft des Minderjährigen ist auf das Jahresende nach Vollendung des 18. Lebensjahres befristet. Anschließend muss das volljährige Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft neu beantragen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a.) Tod
 - b.) Austritt
 - c.) Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.12. des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittel eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat, soweit es eingetragen ist, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins vergünstigt teilzunehmen.

§ 6 Der Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und Umlagen
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und die Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a.) dem / der Vorsitzenden
 - b.) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem / der Kassenwart /-wärtin
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) die Wahl des Vorstandes
 - b.) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
 - d.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f.) Beschlussfassung über Konzeption, inhaltliche Ausrichtungen und Grundlagen des Vereins

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, so fern sie unwesentliche Einschränkungen oder Ergänzungen, insbesondere redaktioneller Art, vorzunehmen.

§13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Bestimmung, dass es nur für Zwecke der Förderung von Jugendhilfe zu verwenden ist. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde am 13. Mai 2008 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: